

Satzung
zur 1. Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Udenheim
in der Verbandsgemeinde Wörrstadt

vom 10. Januar 2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Udenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 5 Abs. 3 d) sowie § 14 Abs. 12 der Friedhofssatzung Udenheim vom 06.06.2009 werden wie folgt neu gefasst:

§ 5 Abs. (3):

- d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig oder zum Zweck der Veröffentlichung zu fotografieren,

§ 14:

(12) Als Abmessungen kommen in Frage:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge 1,20 m, Breite 0,65 m, seitlicher Abstand 0,30 m
- b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in den Abt. 1, 2, 3, 4 (alt), 7, 8:
Länge 2,00 m, Breite 0,85 m, seitlicher Abstand 0,30 m
- c) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in Abt. 4 (neu):
Einzelgrab: Länge 2,50, Breite 1,00 m, seitlicher Abstand 0,50 m
Doppelgrab: Länge 2,50 m, Breite 2,00 m, seitlicher Abstand 0,50 m
- d) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr auf dem neuen Friedhofsteil ab Abt. 9:
Einzelgrab: Länge 2,50 m, Breite 1,00 m, seitlicher Abstand 0,50 m
Doppelgrab: Länge 2,50 m, Breite 2,30 m, seitlicher Abstand 0,50 m

Artikel II

Die §§ 17 und 20 der Friedhofssatzung Udenheim vom 06.06.2009 werden aufgehoben. Sie erhalten die Bezeichnung „nicht besetzt“.

Artikel III

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Udenheim, 10. Januar 2018

Klaus Quednau,
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Udenheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 5 vom 01.02.2018
Wörrstadt, den 31.01.2018
Im Auftrag
P. Joffe